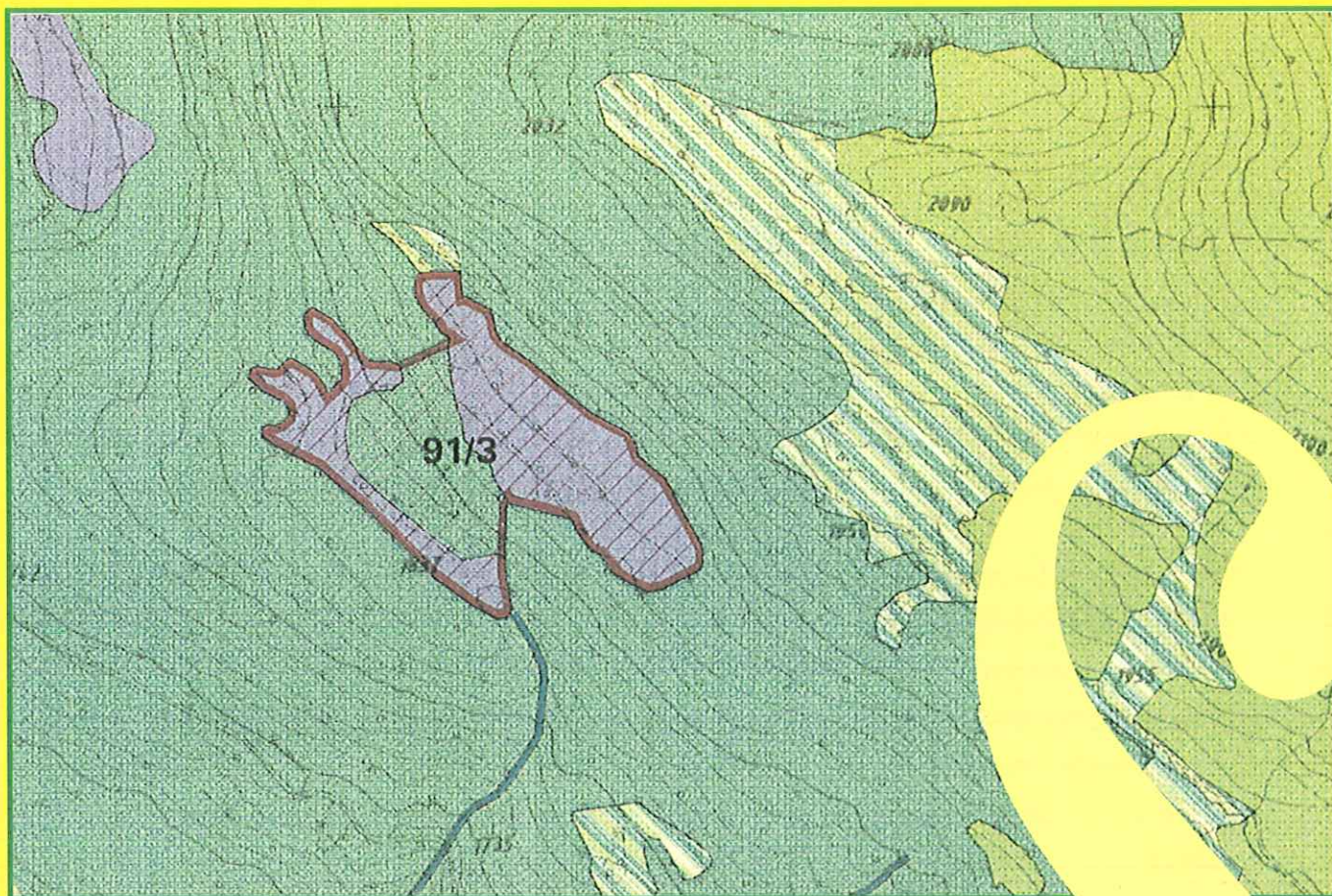




UMWELT & RECHT

in Nord- und Südtirol



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



Landesverband
für Heimatpflege
in Südtirol



- Gemeindebaukommission: Ergänzendes
- Der Landschaftsplan
- Meliorierung: Gurnser Schuttkegel
- Raumordnung: Nordtirol

Editorial

In dieser zweiten Ausgabe der Broschüre "Umwelt & Recht" möchten wir mit dem Artikel über die Befähigung das Thema "Gemeindebaukommission" abschließen und zudem dem Landessachverständigen als Schlüsselfigur in der Gemeindebaukommission den Landschaftsschutz besonders ans Herz legen. Mit einer allgemeinen Erläuterung zum "Landschaftsplan" und einem Beispiel zum Thema "Meliorierung" wollen wir eine Reihe von detaillierten Tipps zur Landschaftsgestaltung beginnen. Abschließend finden sich im Nordtiroler Beitrag interessante und unvermutete Parallelen zur Südtiroler Raumordnung.

Entsprechend der Wichtigkeit für das Landschaftsbild findet der Landschaftsplan vor dem Bauleitplan Platz in unserer Broschürenreihe. Im Vergleich zum Bauleitplan spielt der Landschaftsplan aber bisher in den Entscheidungen eine sehr untergeordnete Rolle. Gerade für die Entwicklung der Landschaft aber wäre es wichtig, dass bei allen Begutachtungen von Eingriffen in Natur und Landschaft neben dem Bauleitplan gleichwertig der Landschaftsplan zu Rate gezogen würde und die Eingriffe auf die Übereinstimmung mit **beiden** Plänen überprüft werden. Deshalb sollte der Landschaftsplan jedem Mitglied der Gemeindebaukommission ausgehändigt bzw. von jedem angefordert werden und in den Bauämtern oder im Sitzungsraum gut sichtbar angeschlagen sein.

Gestalten Sie Ihr Umfeld im Sinne des Landschaftsschutzes aktiv mit und benützen Sie dazu die bestehenden Lenkungsinstrumente. Um diese Eigenverantwortung für den Naturschutz wahrnehmen zu können, benötigen Sie Information, die wir, aktuell recherchiert, mit jeder Ausgabe von "Umwelt & Recht in Nord- und Südtirol" liefern wollen.

Die Herausgeber

GEMEINDEBAUKOMMISSION: ERGÄNZENDES

1. Befangenheit und Enthaltungsverpflichtung

Die Gemeindebaukommissionsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben dem **Grundsatz der Unparteilichkeit** verpflichtet. Das bedeutet, dass sie bei der Begutachtung der Bauanträge ausschließlich das öffentliche Interesse im Auge haben dürfen. Jedes Baukommissionsmitglied muss frei und objektiv entscheiden; jeder Zustand, der die Unparteilichkeit und damit die korrekte Abwicklung der Willensbildung in der Baukommission beeinträchtigt, muss vermieden werden.

Zu diesem Zwecke muss sich das Baukommissionsmitglied bei der Begutachtung von Bauanträgen enthalten, wenn ein unmittelbares und gegenwärtiges Interesse

- a) des **Baukommissionsmitglieds** selbst,
- b) dessen **Ehepartners**,
- c) eines **Verwandten bis zum 2. Grad** (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister) oder
- d) eines **Verschwägerten bis zum 1. Grad** (Schwiegereltern)

am zu behandelnden Bauantrag besteht.

Liegt **Befangenheit** vor, so muss sich das Baukommissionsmitglied während der Behandlung des Bauansuchens **vom Sitzungssaal entfernen**. Es genügt also nicht, dass das Mitglied sich nicht an der Abstimmung beteiligt oder erst bei der Abstimmung den Sitzungssaal verlässt, sondern die Pflicht zur Enthaltung und damit Entfernung vom Sitzungssaal besteht für die gesamte Dauer der Behandlung des Ansuchens.

Ist das Baukommissionsmitglied befangen, enthält es sich aber nicht, so ist das Gutachten der Baukommission und in der Folge auch die auf der Basis dieses Gutachtens erlassene Baukonzession mit einem **Rechtsmangel** behaftet. Wird die rechtswidrige Baukonzession angefochten, so wird es zu einer Aufhebung derselben kommen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann es auch zu einer Anklage wegen Amtsmissbrauch kommen.

Die Bestimmungen über die Befangenheit gelten auch für den **Sekretär der Baukommission**.

Johanna Ebner



2. Der Landessachverständige – eine wichtige Stimme!

Im Sinne einer intakten Landschaft werden die Projekte in der Gemeindebaukommission vielfach nur oberflächlich geprüft. Wir fordern deshalb die Landessachverständigen auf, sich im Rahmen der Baukommission verstärkt für die Belange des Landschaftsschutzes einzubringen und ihre wichtige Rolle als **aktive Mitgestalter der Landschaft auf Gemeindeebene** zu übernehmen.

Der Landessachverständige in der Gemeindebaukommission hat die Aufgabe, die Projekte vor der Sitzung der Gemeindebaukommission hinsichtlich ihrer Übereinstimmung

- mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes zwecks Vermeidung landschaftlicher Beeinträchtigungen (gesetzliche, landschaftsästhetische und ökologische Bewertung) und
- mit dem Landesraumordnungsgesetz (gesetzliche Bewertung)

zu überprüfen.

Auf was Sie als Landessachverständige/r besonders achten sollen und müssen:

- Überprüfen Sie die **Vollständigkeit der Projektunterlagen**.
- Überprüfen Sie mit besonderer Sorgfalt, ob das Projekt den **Bestimmungen im Bereich des Landschaftsschutzes** (Landschaftsschutzgesetz, Naturschutzgesetze, Unterschutzstellungsdekrete, Landschaftsplan) entspricht und bewerten Sie das Projekt in landschaftlicher und ökologischer Hinsicht.
- Überprüfen Sie, ob das Projekt den geltenden **urbanistischen Bestimmungen** entspricht (Bauleitplan, Wiedergewinnungsplan, Durchführungsbestimmungen, Gemeindebauordnung).

- Wachen Sie über die **Einhaltung der Ermächtigungskompetenzen** (Gemeinde- oder Landeszuständigkeit).
- Verlangen Sie, dass bei jedem Projekt **ausreichend Fotomaterial** des Bestandes, des Bauplatzes, des Geländes, der Landschaft und der Umgebung beigelegt ist.
- Schlagen Sie dem Bürgermeister die **Weiterleitung jener Projekte** vor, die zwar in die Gemeindezuständigkeit fallen, jedoch einer zusätzlichen Überprüfung unterzogen werden sollen, weil sie **landschaftliche Eingriffe** darstellen.

Der Landessachverständige muss sich bewusst sein, dass er eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat. Gerade deshalb muss er sich genügend Zeit nehmen. Für die Überprüfung der Projekte bei einer Tagesordnung von 15 bis 25 Punkten sind deshalb mindestens zwei bis drei Stunden notwendig. Nur so ist eine ordnungsgemäße Überprüfung der Projekte auf die rechtlichen und besonders auf die landschaftlichen Auswirkungen gewährleistet. Außerdem können auch kurzfristige Lokalausweise vor einer Baukommissionssitzung helfen, sich ein Bild der Situation zu machen.

Der Landessachverständige sollte das gesamte Gemeindegebiet, für das er mindestens fünf Jahre zuständig ist, studieren und kennen lernen, gerade was die landschaftlichen und architektonischen Besonderheiten anlangt. Erst dadurch ist ein engagiertes Auftreten bei Entscheidungen und bei der Bewertung der Projekte möglich.

Albert Willeit

DER LANDSCHAFTSPLAN

Geschützte Liegenschaften und Objekte

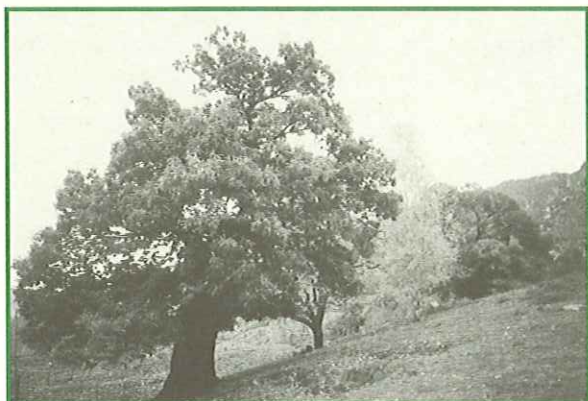
Das **Landschaftsschutzgesetz** (Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung) listet die **geschützten Liegenschaften** und Objekte auf, wobei man diese aufgrund der **Art der Unterschutzstellung** in zwei Gruppen einteilen kann:

1. Unterschutzstellung mit Beschluss der Landesregierung

Im Sinne des **Artikels 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16**, können mit Beschluss der Landesregierung folgende Schutzkategorien ausgewiesen werden:

a) Naturdenkmäler

Es handelt sich dabei um einzelne natürliche Objekte, wie z.B. Bäume, Quellen, Wasserfälle, Schluchten, Bergseen, Felsbildungen usw., die eine begrenzte Ausdehnung haben und die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit oder ihres landschaftsprägenden Charakters im öffentlichen Interesse erhaltenswürdig sind.

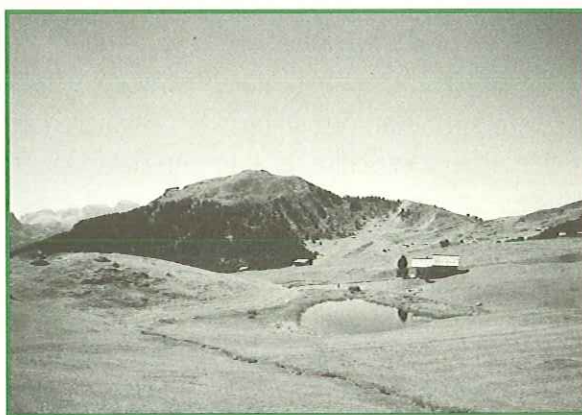


Kastanienriesen in Seit, Leifers

b) Weite Landstriche

Unter diesem Begriff versteht man ausgedehnte vom Menschen mitgestaltete Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart oder Naturausstattung oder wegen ihrer Bedeutung für die ortstypische Siedlungsstruktur oder

ihrer besonderen Erholungseignung als Schutzgebiete ausgewiesen sind. Diese Kategorie wird in der Praxis weiter unterteilt. Im Bereich der Schutzkategorie „**weite Landstriche**“ gibt es z.B. folgende Schutzzonen: „Besonders schutzwürdige Landschaft“, „Bannzone“, „Natürliche Landschaft“, „Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse“, „Zone mit besonderem geschichtlich-kulturellem Wert“ usw.



Pic-Berg oberhalb St. Christina

c) Biotope

Biotope sind natürliche oder naturnahe Lebensräume, die zur Erhaltung von seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgrundlagen ausgewiesen werden.

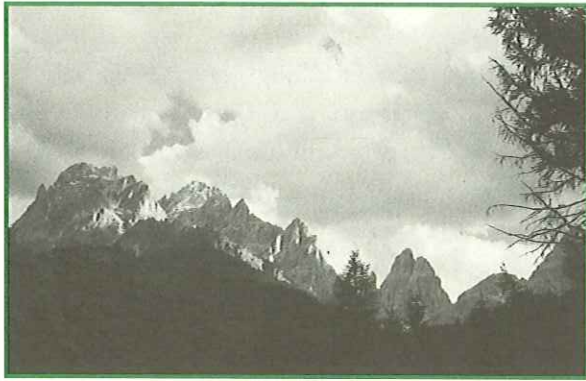


Moor im Biotop Seikofel-Nemes

d) Naturparke

Es handelt sich dabei stets um großräumige

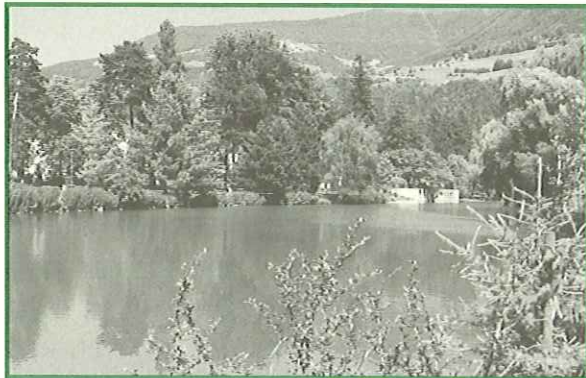
Landschaftsbereiche von großem natürlichen, landschaftlichem oder wissenschaftlichem Wert, die auch zur Forschung, Umweltbildung und Erholung der Bevölkerung bestimmt sind.



Rotwand im Naturpark Sextner Dolomiten

e) Gärten und Parkanlagen

Diese Schutzkategorie umfasst wertvolle Grünbereiche, vor allem im städtischen Bereich oder in der Nähe von Schlössern und Ansitzen. Diese werden wegen ihrer Schönheit oder der bedeutenden, dort auftretenden Pflanzen- und Tierwelt unter Schutz gestellt.



Fischzucht-Park in Brixen

2. Unterschutzstellung kraft Gesetz

Mit dem **Artikel 1/bis** des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, wurden Schutzkategorien aufgelistet, die bereits kraft Gesetz als geschützt zu gelten haben.

Es handelt sich um folgende Gebiete:

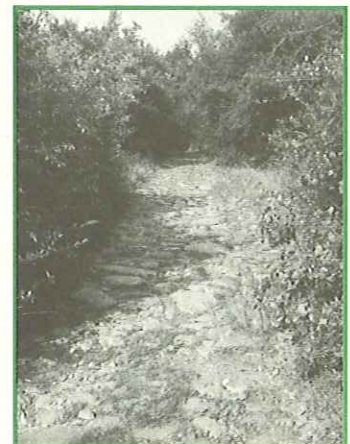
- a) die an **Seen angrenzenden Flächen** in einer **Breite von 300 m** ab den Seeufern;
- b) die **Flüsse, Bäche und Wasserläufe** einschließlich der **Ufer und Dämme** bis zu einer **Breite von jeweils 150 m**;
- c) jener **Teil der Berge**, der **mehr als 1600 m** über dem Meeresspiegel liegt;
- d) die **Gletscher und Gletschermulden**;
- e) die **Naturparke und Naturschutzgebiete**, die vom Staat oder von der Provinz als solche ausgewiesen sind;
- f) die **Forst- und Waldgebiete**;
- g) die **Feuchtgebiete**, die im Verzeichnis laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr. 448, aufscheinen;
- h) die **Gebiete von archäologischer Bedeutung**.

Der Landschaftsplan

In der Regel werden schützenswerte Gebiete und Objekte nicht durch Einzelausweisungen unter Schutz gestellt, sondern im sog. **Landschaftsplan** für ein Gemeindegebiet zusammengefasst.

Ziel des Landschaftsplanes in seiner heutigen Konzeption ist es also, hochwertige Landschaftsausschnitte oder -objekte in einem Gemeindegebiet zu erfassen, zu bewerten und unter Schutz zu stellen. Weiters ist auch eine Reihe von allge-

meinen Schutzbestimmungen im Landschaftsplan enthalten.



Pflasterweg unterhalb Elvas bei Brixen

Bei der Begutachtung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist immer neben dem **Bauleitplan** der **Landschaftsplan** zu konsultieren, da er **Bestimmungen für den Gebrauch, die Widmung und die Nutzungsart** der unter

Schutz gestellten Güter enthält.

Der Landschaftsplan hat eine **zeitlich unbegrenzte Gültigkeit**; etwaige Änderungen erfolgen nach dem für die Ausweisung und Unterschutzstellung vorgeschriebenen Verfahren.

1. Das Verfahren für die Erstellung

Es sieht folgende Schritte vor:

a) Vorschlag der I. Landeskommission für Landschaftsschutz	Der Landschaftsplan wird normalerweise vom Amt für Landschaftsökologie in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und interessierten örtlichen Verbänden erarbeitet. Die Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Kurverwaltungen, Fremdenverkehrsvereine und Naturschutzverbände können aber auch direkt Unterschutzstellungsanträge an die Kommission richten. Zur Sitzung der I. Landeskommission für Landschaftsschutz werden auch die Vertreter der jeweiligen Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, der Kurverwaltungen oder Fremdenverkehrsvereine eingeladen.
b) Mitsprache auf Gemeindeebene	Der von der Kommission beschlossene Vorschlag des Landschaftsplanes liegt anschließend 30 Tage im Rathaus zur Einsicht auf; jeder kann dazu Stellung nehmen. Anschließend muss der Gemeinderat sein Gutachten zum Unterschutzstellungsvorschlag und zu den eingegangenen Stellungnahmen abgeben.
c) Beschlussfassung durch die Landesregierung	In Abwägung der vorliegenden Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten beschließt die Landesregierung den Landschaftsplan und der Landesregierungsbeschluss wird in der Folge im Amtsblatt der Region veröffentlicht.
d) Öffentliche Einsichtnahme	Die Elemente des Landschaftsplanes - Pläne, Bestimmungen und der erläuternde Bericht - können von allen Interessierten bei der Gemeinde oder beim Amt für Landschaftsökologie eingesehen und gegebenenfalls kopiert werden.

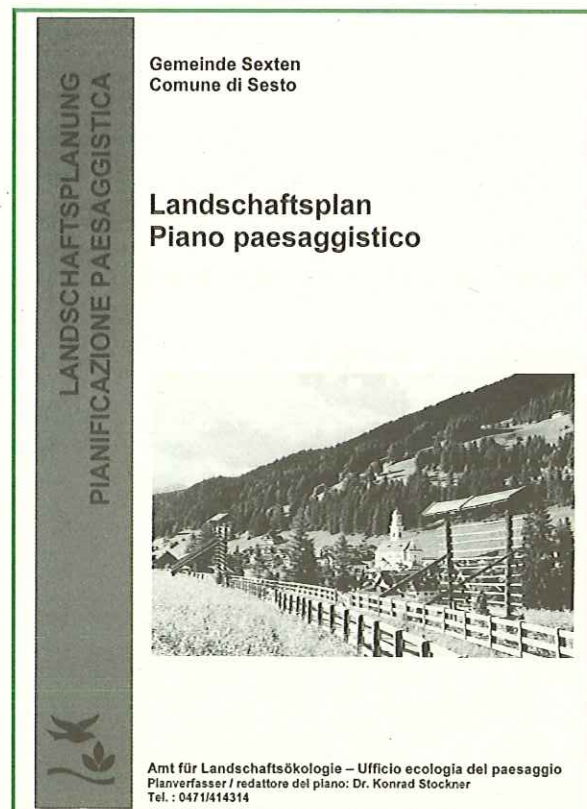
2. Inhalt des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus:

- dem Verzeichnis der Unterschutzstellungen und der diesbezüglichen Vorschriften (sog. normativer Teil),
- dem erläuternden Bericht (enthält eine kurze geologische, biologische und klimatische Beschreibung des Gemeindegebietes und der Landschafts- und Siedlungstypologie, der negativen und positiven Entwicklungstendenzen, die Begründungen und Zielsetzungen für die einzelnen Unterschutzstellungen und Schutzbestimmungen),
- dem Kartenmaterial (Kartographie im Maßstab des Bauleitplanes 1:5.000 bzw. 1:10.000).

3. Stand der Landschaftsplanung in Südtirol

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (April 2002) gibt es in Südtirol **1068** geschützte **Naturdenkmäler**, **178** ausgewiesene **Biotope**, **106** von den insgesamt 116 Gemeinden haben einen **Landschaftsplan** auf Gemeindeebene, es gibt **7** übergemeindliche **Gebietspläne**, insgesamt **7** **Naturparke** und den **Nationalpark Stilfserjoch**. Vier Gemeinden (Burgstall, Glurns, Kurtinig,



Deckblatt eines Landschaftsplanes

Sarntal) haben noch **keinen rechtsgültigen Landschaftsplan**, wobei diese Gemeinden jedoch nicht als „schutzlos“ anzusehen sind. In jedem Falle bestehen die Schutzgebiete kraft Gesetz und der auf der Grundlage des in der Zwischenzeit abgeschafften ersten Landschaftsschutzgesetzes (Landesgesetz vom 24. Juli 1957, Nr. 8) ausgewiesenen Unterschutzstellungen.

Johanna Ebner
Konrad Stockner

Die Landschaftspläne können eingesehen werden beim

Amt für Landschaftsökologie,

Cesare-Battisti-Straße 21, 39100 Bozen

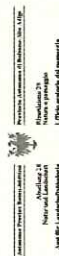
Tel. 0471 414 310, Fax 0471 414 309,

E-Mail: Landschaftsoekologie@provinz.bz.it oder

Ecologia.Paesaggio@provincia.bz.it

und im Internet unter: www.provinz.bz.it/natur/landdaten

(April 2002)
(Aprile 2002)



UMWELT UND RECHT ∞

MELIORIERUNG: BEISPIEL GLURNSEER SCHUTTKEGEL

Bei der "täglichen" Arbeit als Mitglied in einer Gemeindebaukommission wird oft über raumplanerische Fachausdrücke wie Meliorierung, Grundzusammenlegung, Flurbereinigung, Planierung usw. gesprochen und über entsprechende Projektanträge abgestimmt. Im Rahmen des folgenden Beitrages werden diese Begriffe grundsätzlich erklärt und in Zusammenhang gestellt. Zur landschaftsgerechten und ökologischen Beurteilung von entsprechenden Projektanträgen mit Schwerpunkt Planierungen werden hilfreiche Tipps formuliert. Anhand des Beispiels Glurnser Schuttkegel werden positive und negative Ansätze der erfolgten Planierungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen aufgezeigt und bildlich dargestellt.

Was bedeutet Meliorierung?

Unter dem Begriff Meliorierung (lat. melioratio = "Verbesserung") wurden ursprünglich direkte Maßnahmen am Boden verstanden, welche eine Veränderung der Naturverhältnisse des Bodens zur Steigerung der Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft und folglich des finanziellen Bodenwertes erreichen. Heute ist der Begriff Meliorierung ausgeweitet und umfasst nun auch indirekte Maßnahmen wie die Zusammenlegung von Gütern und ist gleichbedeutend mit der umfassenden Restrukturierung der ländlichen Räume (sog. Gesamtmeliorierung). **Im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes** hingegen bedeuten Meliorierungsmaßnahmen vielfach eine **Verschlechterung der ökologischen und landschaftlichen Situation** und sind deshalb kritisch zu beurteilen.

Meliorierungsmaßnahmen beinhalten u.a.

- Neuordnung von Grundeigentum (Grundzusammenlegung = Flurbereinigung) zur besseren Bewirtschaftung
- Geländekorrekturen

- ökologische Aufwertung von Landschaften
- Vernetzung naturnaher Lebensräume
- Förderung und Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe
- Schaffung der Rechtssicherheit für Bodennutzung und Grundstückshandel
- Bereitstellung von Infrastrukturen für die Landwirtschaft, Raumplanung und den Natur- und Landschaftsschutz

Ein Beispiel für Meliorierungsarbeiten, welche in der Gemeindebaukommission zu beurteilen sind, ist die Planierung (Geländekorrektur) in unterschiedlichstem Ausmaß. Nachfolgend finden Sie einige Tipps zur Beurteilung von entsprechenden Projektanträgen.

Wichtige Aspekte bei der Beurteilung von Planierungsprojekten

1. Der **Mutterboden** (Humusschicht) muss sorgfältig abgehoben, richtig gelagert und nach Beendigung der Planierungsarbeiten wieder aufgetragen werden. Damit wird eine effektivere und raschere Wiederbegrünung und landschaftliche Sanierung erreicht.
2. Die **Geländemorphologie** (Kuppen, Hügel, Täler) muss großteils in ihren groben Umrissen erhalten bleiben. Die Erdbewegungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Einebnung des Geländes darf nicht mehr als +/- 50 Zentimeter betragen.
3. Der bestehende **Strauch-, Hecken- und Baumbestand** innerhalb und außerhalb der zu planierenden Fläche muss aus ökologischen und landschaftlichen Gründen unbedingt erhalten bleiben. Die Wurzelstöcke dieser Pflanzen dürfen nicht beschädigt werden.
4. Möglichst viele Hecken und Sträucher sollten **neu gepflanzt und angesiedelt** werden

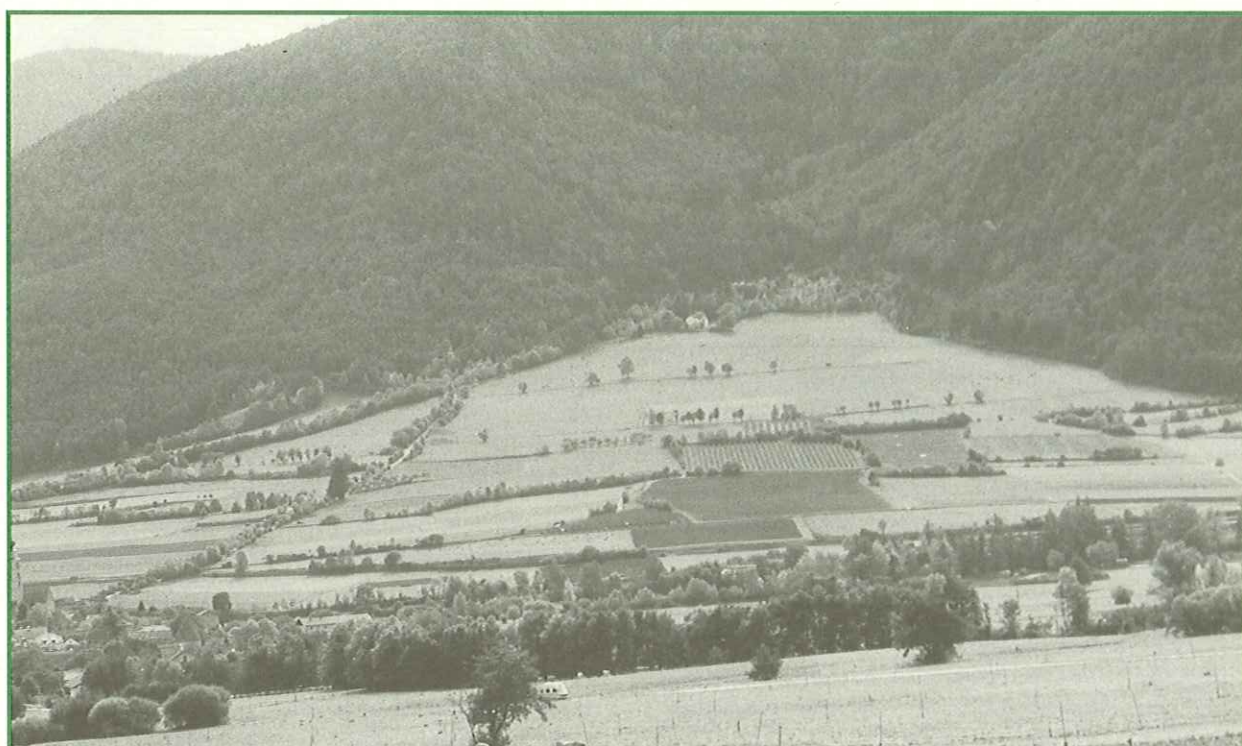
(Hecken sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere!).

5. Alte **Landschaftselemente** wie z. B. Trockensteinmauern, Wege und Waale müssen erhalten bleiben. Zusätzliche Landschaftselemente wie Feuchtbiotope (z. B. Tümpel, Feuchtwiesen) sollen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Waale müssen samt angrenzender Vegetation aus landschaftlichen Gründen als offene Waale erhalten bleiben – also keine Verrohrung.
6. Als finanzielle Sicherstellung für die sorgsame Einhaltung der **Bauauflagen** muss eine entsprechende Kautions festgelegt werden (Richtwert: ca. 250,00 € /ha Planierungsfläche).
7. Sollte für die Planierungsarbeiten ein gesetzlich vorgeschriebener Landesbeitrag gewährt wer-

den, muss im Beitragsdekret festgeschrieben sein, dass die **Kautions im Falle von nicht ordnungsgemäßer Erledigung** der Arbeiten in der Höhe des Landesbeitrages einbehalten werden darf.

8. Eine **fachgerechte und sensible Ausführung** der Arbeiten muss garantiert werden. Die Gemeindeverwaltung muss deshalb verpflichtet werden, einen Bauleiter zu beauftragen, der die Arbeiten begleitet und die bestehenden Auflagen kontrolliert. Auch die örtliche Forstbehörde kann mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden.
9. **Firmen**, welche erfahrungsgemäß eine **landschaftsschonende Arbeitsweise** haben, sollen bevorzugt mit der Durchführung der Planierungsarbeiten beauftragt werden.

Der Gurnser Schuttkegel



Gurnser Schuttkegel

Die Fluren am Schuttkegel südlich von Glurns unterhalb von St. Martin wurden in zwei Phasen mit unterschiedlichen Ansätzen melioriert. In den 70er Jahren wurden großflächige Planierungen und geringfügige Maßnahmen zur Flurbereinigung genehmigt. Dabei blieb eine landschaftsverträgliche und naturschonende Vor-

gangsweise weitgehend unberücksichtigt. Die heute noch im oberen Teil des Schuttkegels sichtbaren Einheitsflächen zeigen eine weitgehende Ausdünnung der Landschaft mit einhergehender Abnahme der Biodiversität (=Artenvielfalt). Diese erste Meliorierungsphase des Gurnser Schuttkegels kann als negatives Beispiel

einer nicht geregelten Meliorierung dargestellt werden.

Im Rahmen einer zweiten Meliorierungsphase Anfang der 90er Jahre wurde der untere Teil des Schuttkegels bis zur Talsohle hinab ins Auge gefasst. Die Planierungsarbeiten, die Anlage neuer Heckenstreifen und Güterwege sowie der Erhalt der bestehenden Waale und die damit verbundenen Planungsarbeiten und Güterzusammenlegungen wurden genehmigt.

Bei der Ausführung dieser korrigierenden Maßnahmen wurde das Landschaftsbild im Vergleich zum darüber liegenden Bereich diverser gestaltet. Die Auflagen zur Meliorierung wurden allerdings nicht vollends eingehalten. So fehlen nach wie vor landschaftsverbessernde Maßnahmen, wie z. B. die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen. Im Gegenteil: Oft werden Hecken wider-

rechtlich gerodet und Waale nicht instandgehalten.

Der Gurnser Schuttkegel zeigt in der Gegenüberstellung des oberen und unteren Bereiches, wie bei der **Meliorierung landschaftsgerechter und ökologischer** vorgegangen werden kann.

Die örtliche Gemeindebaukommission hat es in der Hand, die Meliorierung im Sinne der Erhaltung und Bereicherung der Kulturlandschaft mit **entsprechenden ökologischen Richtlinien**, wie z.B. das Erstellen eines detaillierten Naturinventars vor Beginn der Arbeiten, zu versehen. So können entsprechende **Entscheidungen im Sinne des Landschaftsschutzes** getroffen und damit die Entwicklung in der Gemeinde positiv beeinflusst werden.

Thomas Schmarda

RAUMORDNUNG UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG IN NORDTIROL

Kritische Bemerkungen

1. Wer mit offenen Augen Nord- und Osttirol bereist, wird feststellen, dass die **Zersiedelung** der Tal- und bebaubaren Hanglagen unverändert und – auf den ersten Blick – plan- und konzeptlos fortschreitet. Die **Versiegelung** von Naturflächen und landwirtschaftlichen Kulturgründen konnte trotz erheblicher Bemühungen des Landesgesetzgebers durch permanente Reformen des **Raumordnungsrechts** nicht gestoppt werden. Angesichts der großen Erwartungen, welche die Politik und die Öffentlichkeit in das Raumordnungsrecht gesetzt haben, ist zu fragen, ob die rechtlichen Instrumentarien, die der Landesgesetzgeber der Landesregierung und den Gemeinden zur Verfügung gestellt hat, geeignet sind, die ungezügelte Zersiedelung zu stoppen und damit die dörfliche und kleinregionale Identität zu wahren. Dass das Gesetz sicherlich manche noch viel schlimmere Entwicklungen verhindert hat, ist einzuräumen. Tatsache ist aber auch, dass es durch das Raumordnungsrecht nicht gelungen ist, eine Trendwende in der Tiroler Siedlungspolitik zu erreichen. Dafür sind mehrere Gründe maßge-

bend, von denen einige exemplarisch diskutiert werden sollen:

2. Ziel des **Tiroler Raumordnungsgesetzes** (LGBI 2001/93) ist die geordnete Gesamtentwicklung des Landes (§ 1 Abs.1). Dazu sieht das Raumordnungsgesetz **Raumordnungsprogramme** auf Landes- und Regionalebene, örtliche Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne auf Gemeindeebene vor. Das Schwergewicht der raumordnerischen Tätigkeit liegt nach wie vor auf der Gemeindeebene.

Eine große Schwäche der Tiroler Raumordnungspolitik liegt in der **unterentwickelten Landesplanung**. Anstatt verbindliche landesweite oder zumindest Regionen umfassende Entwicklungsprogramme zu erlassen, welche die Regionen umfassenden Raumordnungstätigkeiten steuert und koordiniert, geht die Tiroler Politik lieber den Weg informaler und **rechtlich nicht bindender „Konzepte“**. So wird der künftige Ausbau von Wintersportanlagen und Golfplätzen in rechtlich

völlig unverbindlichen Seilbahnkonzepten und Golfplatzkonzepten mehr beschrieben als gesteuert. Dies ermöglicht einerseits medienwirksam Selbstbeschränkungen zu predigen, andererseits aber kann ungestraft, ohne rechtliche Konsequenzen gegen diese „Grundsätze“ verstoßen werden. Wie wenig die Tiroler Landespolitik selbst von diesen „Grundsätzen“ hält, zeigen die politischen Reaktionen auf naturschutzrechtliche Untersagungsbescheide für neue Schilfte im Kühtai und im vorderen Pitztal.

Indem eine Landesrätin, die von der Regierung selbst entwickelten Grundsätze ernst nahm und ihre Entscheidungen danach orientierte, geriet sie nicht nur ins Visier der Seilbahnwirtschaft (was ja verständlich ist), sondern auch ins Visier ihrer Regierungskollegen, ja sogar ihrer eigenen Partei.

Einen Schwerpunkt der überörtlichen Raumordnung stellt die **Regelung von Einkaufszentren** dar. Diese sollen in Hinkunft ausschließlich in den Ballungsräumen, vornehmlich im Inntal, errichtet werden dürfen. Die äußerst restriktiven m²-Grenzen, die auch den Lebensmittelhandel betreffen, schneiden den ländlichen Raum von der Möglichkeit einer qualitativ hochstehenden Nahversorgung ab. Statt dessen wird nach wie vor an der Vorstellung festgehalten, dass im ländlichen Raum vornehmlich „Greißler“ (=Dorfläden) die Nahversorgung übernehmen sollen. Dass sich auch die Bewohner von Seitentälern und Berggebieten nicht von einer qualitativ hochwertigen Versorgung abschneiden lassen, ist empirisch belegt. Der Preis dafür ist freilich eine erhebliche Zunahme der Verkehrsbelastung.



Dorfbild St. Pauls

3. Die örtliche Raumordnung leidet nach wie vor unter den Sünden der Vergangenheit. In den letzten 30 Jahren, so lange gibt es bereits ein modernes Raumordnungsrecht in Tirol, wurden zahllose **Freilandgrundstücke in Bauland umgewidmet** und dann von den Grundeigentümern gehortet. Der bestehende **Baulandüberhang** zwingt andererseits die Gemeinden, weiteres Bauland auszuweisen, um nötigen Wohnraum und Grundflächen für Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen sicherzustellen. Da aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Zwang zur Bebauung eines gewidmeten Grundstückes möglich ist und auch eine Rückwidmung bloß aus dem Grunde einer temporären Nichtbebauung nicht zulässig ist, hat man in den letzten Jahren viele Anstrengungen unternommen, um eine Baulandmobilisierung zu erreichen. Dazu wurden die Gemeinden ermächtigt, „**Raumordnungsverträge**“ abzuschließen, wonach bei Neuwidmungen von Bauland Bebauungsfristen, spezielle Verwendungsvorbehalte u.a.m. verfügt werden können. Auch die Erhebung von Abgaben auf unverbaute Baulandgrundstücke wurde erwogen, was sich aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht realisieren ließ.

Gerade in ländlichen Gemeinden sind die Gemeindeorgane vielfach bei der Verwendung der Instrumente der Raumordnung überfordert. Der Druck auf die Gemeindepolitik, wenn es um Neuausweisung von Bauland geht, ist in vielen Fällen so stark, dass objektiv notwendige **Grenzen der Baulandwidmung politisch kaum durchsetzbar** sind. Jeder, der durch Tirol wandert, wird dies an vielen sichtbaren Beispielen illustriert sehen.

Seit einigen Jahren besteht die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur **Erstellung von örtlichen Raumordnungskonzepten**, welche eine integrative und umfassende Bestandsaufnahme aller planungsrelevanten Daten vorsieht und die Gemeinden verpflichtet, eine umfassende und zukunftsorientierte Gesamtplanung des Gemeindegebietes vorzunehmen. Vier Jahre sind seit dieser gesetzlichen Verpflichtung vergangen, aber nur ein geringer Teil der Tiroler Gemeinden hat bisher ein solches örtliches Raumordnungskonzept erstellt. Dabei zeigen sich in den Gemeinderatsstuben oft unüberbrückbare Gegensätze in den Vorstellungen über die künftige räumliche Gestaltung der Gemeinde. Dies führt in nicht wenigen Fällen dazu, dass die Gemeinden um des Gemeindefriedens Willens entweder

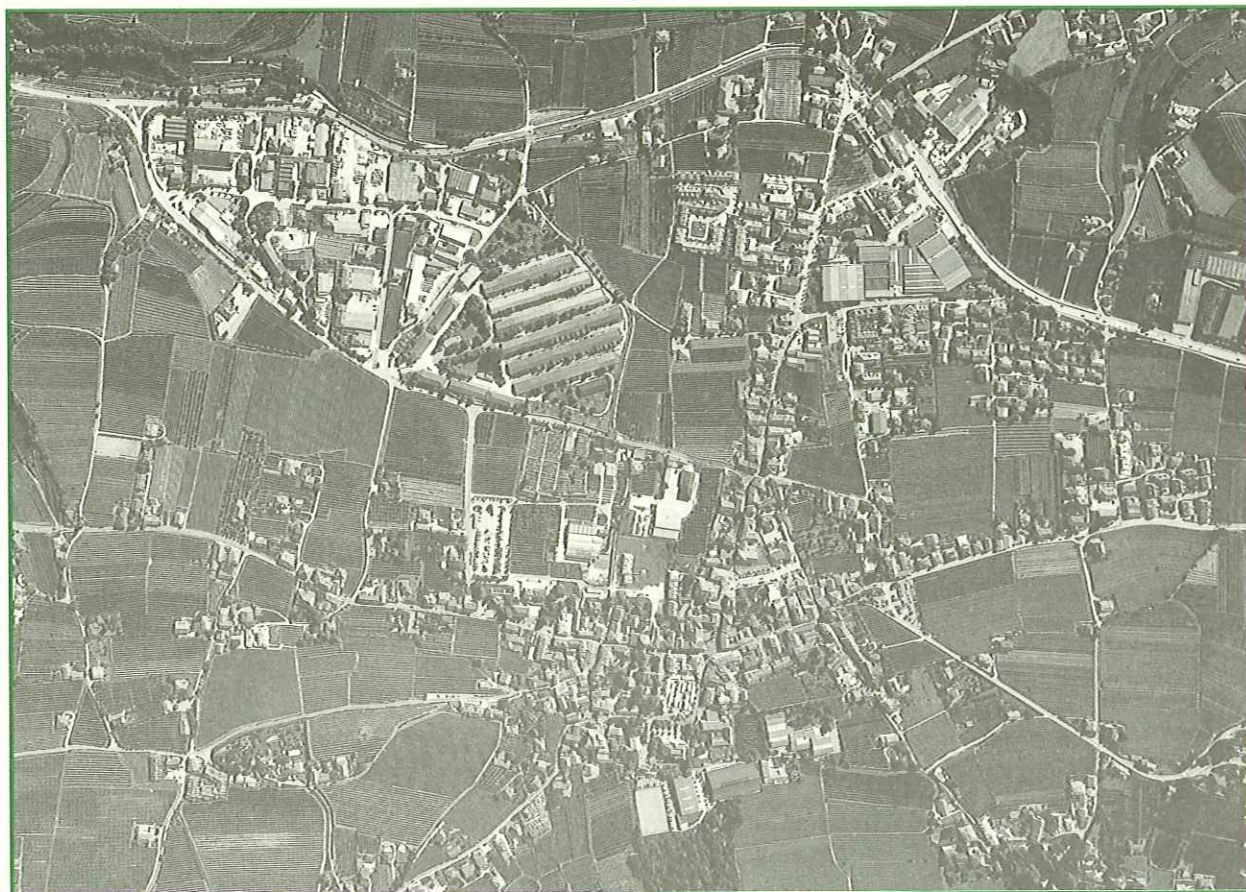
kleinste gemeinsame Nenner suchen, die zumeist in der Fortschreibung des status quo bestehen, oder von der Erarbeitung dieser Raumordnungskonzepte überhaupt Abstand nehmen.

4. Der äußerst beschränkte besiedelbare Raum in Tirol verlangt zu seiner planmäßigen Entwicklung umweltbezogene und sozial orientierte **Raumverträglichkeitsprüfungen**. Darin muss das Verhältnis von noch zu bebauenden Freilandgrundstücken zu notwendigen Flächenfreihaltungen verbindlich bestimmt werden. Dazu sind aber die Gemeinden mit ihren örtlichen Raumordnungskonzepten überfordert. Hier wäre in der Tat die Landespolitik gefordert, **gemeindeübergreifende Betrachtungen** anzustellen und regionale Raumstrukturen zu entwickeln. Denn nur so kann dem „Floriani Prinzip“, das die Gemeinden verständlicherweise haben, entgegen gewirkt werden. Denn nach dem derzeitigen System ist nicht zu erwarten, dass eine Gemeindevertretung, die einen sehr sparsamen Umgang mit Grund und Boden verwirklichen will, während angrenzende Gemeinden sich dabei viel großzügiger verhalten, die Zustimmung der Gemeindebewohner finden kann. Die notwendigen **Restriktionen in der Raumordnungspolitik**

müssen – durchaus im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – auf eine übergeordnete Einheit verlagert werden.

5. Freilich muss bezweifelt werden, dass auch durch schärfere gesetzliche Bestimmungen die Natur und Umwelt Tirols sich einer Trendwende erfreuen kann. Denn angesichts des fundamentalen Postulates unserer Wirtschaft, dass das Wachstum die *conditio sine qua non* allen Wohlstandes ist, wird sich kein Gesetzgeber auf die Dauer wirkungsvoll dieser Wachstumsspirale entziehen können. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Grundbesitzern, derer gibt es viele im Land, äußerst skeptisch bis ablehnend gegenüber raumordnungsrechtlichen Restriktionen im öffentlichen Interesse eingestellt sind. Die starke **individualistische Eigentumsbindung der Tiroler** macht es den Politikern, die ja Wahlen gewinnen müssen, schwer, wirkungsvolle Restriktionen zu verfügen. Ohne solche planerischen Maßnahmen, allein auf die Kräfte des Marktes vertrauend, wird aber die **Zersiedelung unserer schönen Tiroler Täler** wohl auch in den nächsten Jahren unvermindert weiter gehen.

Karl Weber



Zersiedelung am Beispiel St. Michael - Eppan

Internetadressen zum Thema

Autonome Provinz Bozen/Abteilung 28. Natur und Landschaft:

www.provinz.bz.it/natur/: Landschaftsplanung, Kulturlandschaft, Natura 2000, Schutzgebiete, Naturparke, geschützte Flora und Fauna, Gesetzgebung

Autonome Provinz Bozen/Abteilung 27. Raumordnung:

www.provinz.bz.it/raumordnung/index_d.asp: Bauleitpläne, Gesetzgebung, Kartographie, überörtliche Pläne

EcoBrowser

www.provinz.bz.it/umweltagentur/ecobrowser: Landschaftspläne, Bauleit- und Infrastrukturpläne, Natura 2000-Gebiete, Naturparke, Biotope, Naturdenkmäler, Schutzgebiete der Trinkwasserquellen, Gewässerkarten, Corine Bodenbedeckung, Bodennutzung, Straßennetz, Zählsprenkel, Skipistenplan, Lawinen, hydrogeologische Risikozonen, Expositions- und Hangneigungskarte, technische Grundkarten, Höhenschichten, Orthofotokarten

GeoBrowser

www.provinz.bz.it/raumordnung/geodaten: technische Landkarten, Orthofotokarten, Satellitenbilder, Bodennutzung, Katastermappen, Gewässerkarten, Straßennetz, Zählsprenkel, geologische Risikozonen

LandBrowser

www.provinz.bz.it/natur/landdaten: Landschaftspläne, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftselemente, Bodenbedeckung, geschützte Gärten und Parkanlagen, Landschaftsplan-Grenzen, Infrastruktur, Verkehrsbeschränkungen, Zonierung, Landschaftsschäden, Gemeinden, Ortschaften, Kataster

UrbanBrowser

www.provinz.bz.it/raumordnung/blp: Bauleitpläne, Flächenwidmungsplan, Infrastrukturenplan, digitaler Kataster, Grundkarte

LexBrowser

www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/lexbrowser_d.asp: Südtiroler Landesgesetze

Tiroler Landesregierung/Abteilung Umweltschutz:

www.tirol.gv.at/organisation/gruppe_raumordnung_bau_und_umwelt_umweltschutz.html: vom Thema A wie Abfall bis W wie Washingtoner Artenschutzvorkommen

Impressum

Herausgeber:

Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978 141, Fax: +39 0471 980 011 • natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel.: +39 0471 973 700, Fax: +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Landesverband für Heimatpflege, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 693, Fax: +39 0471 979 500 • lv-heimatbz@rolmail.net • www.heimatpflege.net

Österreichischer Alpenverein - OeAV, Wilhelm-Greil-Straße 15, Postfach 318, A-6010 Innsbruck
Tel. +43 512 59 54 7, Fax: +43 512 57 55 28 • raumplanung.naturschutz@alpenverein.at • www.alpenverein.at

Redaktion: Griseldis Dietl, Thomas Schmarda, Evelyn Tappeiner

Fotos: Archiv Dachverband, Archiv Amt für Landschaftsökologie, Albert Pritzi, Archiv Amt für überörtliche Raumordnung

Druck/Layout: Karo-Druck

© Nr. 2/2002 Alle Rechte bei den Herausgebern. Vervielfältigung, auch auszugsweise, nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber. • Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Bisherige Ausgabe: Nr. 1/2001 • Die Gemeindebaukommission • Orientierungshilfen • Die Wilde Krimml: ein Lehrstück



Ethical Banking

non profit service



Ein Teil der Rendite
geht an Sie, der
andere an eine
gute Sache.

Fördersparbriefe für nach-
haltige und soziale Projekte:
Biologische Landwirtschaft,
Gerechter Handel,
Weniger Handicap und
Menschen helfen - BNF.

Bozen

De-Lai-Straße 2, Tel. 0471 978 666 oder 349

751 644 7 (Ethical Banking - non profit service)



Raiffeisenkassen

| **Bozen** | **Bruneck** | **Eisacktal** | **Lana** | **Meran** |

Tel. 0471 978 666

Tel. 0474 584 000

Tel. 0472 824 000

Tel. 0473 552 552

Tel. 0473 273 000

| **Prad am Stilfserjoch** | **Wipptal** |

Tel. 0473 616 032

Tel. 0472 722 700